

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/439/2019/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	03.12.2019				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	12.12.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	12.12.2019				
Stadtrat	öffentlich	05.02.2020				

Titel:

Ferdinand-von-Schill-Straße/Zerbster Straße 2. Bauabschnitt - Anwendung von Regelbreiten

Beschluss:

- Bei den Straßenausbaumaßnahmen Ferdinand-von-Schill-Straße und Zerbster Straße 2. Bauabschnitt (BA) werden Regelbreiten angewendet. Dazu wird eine Änderung der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) herbeigeführt (siehe Anlage 3).
- Der Gemeindeanteil wird um den durch die Umsetzung des Beschlusspunktes 1 fehlenden Kostenanteil erhöht.

Gesetzliche Grundlagen:	SABS, KAG-LSA, BauGB u. AO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	keine
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[x]	S 03/S 08
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Finanzbedarf/Finanzierung:

Dem Auftrag zur Reduzierung der Gesamtkosten folgend wird der Einsatz von Natursteinplatten/-pflaster auf den Gehwegen durch den Einsatz von Betonsteinpflaster/-platten mit Natursteinmaterial vorgesehen. Damit reduzieren sich die Gesamtausgaben für die Ferdinand-von-Schill-Straße/Kreisverkehr Katholische Kirche/Zerbster Straße 2. BA um ca. 920.500 €. Entsprechend wird der Anteil der Beitragspflichtigen zusätzlich reduziert.

Auf der Grundlage der Kostenberechnung (welche auch Grundlage der Vorinformation an die Bürger war) und der Berücksichtigung der geänderten Materialien ergeben sich folgende zusätzliche Gemeindeanteile:

- **Ferdinand-von-Schill-Straße:**
 Anteil der Beitragspflichtigen ca. 1.290.000 € (Einsatz Natursteinmaterial)
 Anteil der Beitragspflichtigen ca. 1.090.000 € (Einsatz Betonstein mit Vorsatz)
Anteil der Beitragspflichtigen mit Reduzierung (Regelbreite) ca. 868.000 €
 zusätzlicher Gemeindeanteil = ca. 222.000 €

- **Zerbster Straße 2.BA:**
 Anteil der Beitragspflichtigen ca. 498.500 € (Einsatz Natursteinmaterial)
 (Anteil der Beitragspflichtigen ohne Stadtanteil ca. 398.500 €
 Anteil der Beitragspflichtigen ca. 413.600 € (Einsatz Betonstein mit Vorsatz))
 (Anteil der Beitragspflichtigen ohne Stadtanteil ca. 329.800 €
 Anteil der Beitragspflichtigen mit Reduzierung (Regelbreite) ca. 343.700 €
(Anteil der Beitragspflichtigen mit Reduzierung ohne Stadtanteil ca. 274.700 €
 zusätzlicher Gemeindeanteil = ca. 69.900 € (55.100 € + 14.800 €)

Demnach erhöht sich der zusätzliche Gemeindeanteil, durch die Verringerung der Straßenausbaubeiträge, insgesamt um 291.900 €. In der Anlage 2 befindet sich die Übersicht zur Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Erhöhung des Gemeindeanteils.

Bei einer Minderung oder Erhöhung der Kosten verändert sich der zusätzliche Gemeindeanteil.

Zusammenfassung/Fazit:

Mit der Beschlussfassung erfolgt eine Entlastung der anliegenden Beitragspflichtigen im Rahmen der Straßenausbaubeitragserhebung unter Berücksichtigung der zu beschließenden Satzungsänderung.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

In Anlehnung an das Erschließungsbeitragsrecht (§ 129 Abs.1 BauGB) können sich Gemeinden entschließen, anrechenbare Breiten der jeweiligen Verkehrsanlagen festzulegen und dadurch bestimmen, dass der für den Ausbau der „Überbreiten“ entstandene Teil des beitragsfähigen Aufwandes von ihnen selbst getragen wird.

Gedanklicher Ausgangspunkt für eine solche Beschränkung auf anrechenbare Breiten ist die Überlegung, dass typischerweise zur Bewältigung des „normalen“ Allgemein- und Anliegerverkehrs in einem bestimmten Gebiet für eine bestimmte Verkehrsanlage lediglich eine bestimmte Breite erforderlich ist. Überschreitet eine Verkehrsanlage bzw. eine Teileinrichtung diese auf Regelfälle abstellende Breite, ist dies vom Grundsatz her jedenfalls nicht auf die Bedürfnisse des Anliegerverkehrs und weitgehend auch nicht auf die des „normalen“ Allgemeinverkehrs, sondern in erster Linie auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb dessen liegen, was durch die dem Straßenausbaubeitragsrecht eigene Vorteils-Lastenverteilung im Rahmen der Verteilungsphase typischerweise aufzufangen ist.

In der Ferdinand-von-Schill-Straße und der Zerbster Straße 2. BA werden bei der Teileinrichtung „Gehwege“ diese von der Rechtsprechung angesprochenen Regelbreiten teilweise deutlich überschritten. Da diese Überbreiten der Gehwege atypisch im Vergleich zu anderen Straßen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau sind, erfolgt eine Anwendung der Regelbreiten für die Teileinrichtung Gehwege.

Die Verwaltung wendet bei beiden Straßenausbaumaßnahmen die Reduzierung der beitragsfähigen Kosten wegen sogenannter „Überbreiten“ an.

Durch die Reduzierung der beitragsfähigen Kosten für die Teileinrichtung Gehwege auf anerkannte Regelbreiten geht dieser entstandene Kostenanteil zu Lasten der Stadt.

Anlagen:

Anlage 2 – Übersicht zur Gesamtfinanzierung

Anlage 3 – Rechtsprechung Regelbreiten